

Große Anfrage

**der Abgeordneten Inge Hannemann, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stefan Jersch, Cansu Özdemir,
Heike Sudmann, Christiane Schneider, Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 01.12.15**

und Antwort des Senats

**Betr.: Negative Auswirkungen durch einen fehlerhaften Wirtschaftlichkeitsrechner für ALG-II-Berechtigte in Bezug auf die Kosten der Unterkunft?
(II)**

Jobcenter team.arbeit.hamburg arbeitet nach dem sogenannten Kostensenkungsverfahren, welches in der Fachanweisung der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI), § 22 SGB II Punkt 6, verankert ist. Um ein Kostensenkungsverfahren zu überprüfen, wird ein Wirtschaftlichkeitsrechner angewandt. Er dient dazu, zu errechnen, ob sich die Kosten für einen Umzug nach 36 Monaten amortisieren. Wenn bestimmte Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II vorliegen, kann von Kostensenkungsmaßnahmen abgesehen werden. Dieses wird, wie bereits im Text erwähnt, in der Fachanweisung der BASFI entsprechend erläutert. Der Wirtschaftlichkeitsrechner, über welchen die Kostenbemessungsgrenze der Kosten der Unterkunft berechnet wird, wurde im 1. Quartal aufgrund einer nicht korrekten Umsetzung der Fachanweisung korrigiert und an die Fachanweisung angepasst. Aufgrund der Fehlerhaftigkeit des Wirtschaftlichkeitsrechners haben nach unseren Schätzungen, die sich auf Berichte von sozialen Einrichtungen stützen, mehrere Hundert ALG-II-Berechtigte seit 2011 ungerechtfertigt Aufforderungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft erhalten. Für die betroffenen Menschen, die sowieso schon am Existenzminimum befinden und oft in prekären Verhältnissen leben, ist das Kostensenkungsverfahren existenzbedrohend. Soziale Entwurzelung, Wohnungslosigkeit oder dauerhafte Unterdeckung des Existenzminimums drohen. Viele Menschen zahlen Teile der Kaltmiete aus ihrem Regelsatz, weil sie ihre Wohnung sonst verlieren würden. Vor dem Hintergrund der großen Wohnungsnot in Hamburg ist es für die Betroffenen aussichtslos, eine adäquate Wohnung zu finden.

Durch die Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/986 haben sich weitere Nachfragen ergeben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg wie folgt:

- 1. Was hat die Überprüfung der laufenden Fälle (vergleiche Antwort zu Frage 8. der Drs. 21/986) ergeben? Bitte nach Bezirken und Größe der Bedarfsgemeinschaften auflisten.*

Die Überprüfung der laufenden Kostensenkungsverfahren hat nach Auskunft von Jobcenter team.arbeit.hamburg keine Anhaltspunkte ergeben, die darauf schließen lassen, dass es zu ungerechtfertigten Maßnahmen der Kostensenkung kam.

2. *Folgende Frage wird im Rahmen der Großen Anfrage erneut gestellt, um der Behörde mehr Zeit zur Beantwortung einzuräumen. Wie viele Bedarfsgemeinschaften wurden seit 2011 aufgrund der Fehlerhaftigkeit im Wirtschaftlichkeitsrechner unberechtigt zur Senkung der Kosten der Unterkunft aufgefordert? Bitte ab 2011 nach Größe der Bedarfsgemeinschaften und nach Bezirken auflisten.*

Die für die Beantwortung dieser Frage erforderliche Auswertung des vergangenen Zeitraums ab 2011 ist auch in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Siehe hierzu Drs. 21/986, in der bereits darauf hingewiesen wurde, dass die gewünschte Auswertung generell im Rahmen der bei Parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgenommen werden kann, da die Einzelakten von circa 100.000 Bedarfsgemeinschaften ausgewertet werden müssten. Hinsichtlich des Ergebnisses der Überprüfung der laufenden Kostensenkungsverfahren siehe Antwort zu 1.

3. *Es gibt Bedarfsgemeinschaften, die in der Vergangenheit aufgrund des fehlerhaften Wirtschaftlichkeitsrechners zur Kostensenkung aufgefordert wurden und als Ergebnis einen Anteil der Kaltmiete immer noch aus ihrem Regelsatz zahlen. Gibt es Bemühungen seitens der Behörde, diese Bedarfsgemeinschaften zu informieren, zu entschädigen und fehlerhafte Bescheide zu korrigieren? Bitte nach Bezirken und Größe der Bedarfsgemeinschaften auflisten.*

Wenn ja, wie wird verfahren?

Wenn nein, warum werden die Bedarfsgemeinschaften nicht informiert und entschädigt?

4. *Werden die Bedarfsgemeinschaften von Jobcenter team.arbeit.hamburg auf die Möglichkeit eines Überprüfungsantrages nach § 44 SGB X für Leistungen des SGB II informiert und aufgeklärt?*

Wenn ja, in welcher Art und Weise?

Wenn nein, warum nicht?

Derartige Fälle können aus technischen Gründen aus dem System nicht herausgefiltert werden. Im Übrigen siehe Antworten zu 1. und 2.

5. *Ist eine Prüfung des Kostensenkungsverfahrens geplant oder wurde eine Prüfung in der Vergangenheit durchgeführt?*

Wenn ja, bitte die Prüfungen nach Datum seit 2008 auflisten.

Wenn nein, warum nicht?

Das Kostensenkungsverfahren ist in § 22 SGB II ausdrücklich vorgesehen. Die fachlichen Vorgaben zur Durchführung des Kostensenkungsverfahrens wurden in der Fachanweisung zu § 22 SGB II an die Rechtsprechung und auf Grundlage der Erfahrungen aus der Praxis angepasst. Zuletzt erfolgte dies mit Inkrafttreten der neuen Fachanweisung zum 1. September 2015. Aktuell ist eine weitere Anpassung des Kostensenkungsverfahrens nicht vorgesehen. Im Übrigen siehe Drs. 21/986.

6. *Besteht ein schlüssiges Konzept von Analyse & Konzepten?*

Wenn ja, seit wann?

Wenn nein, wer war oder ist mit der Erarbeitung des schlüssigen Konzepts beauftragt?

In Hamburg besteht ein schlüssiges Konzept. Dieses stammt jedoch nicht von dem Unternehmen Analyse & Konzepte. Im Übrigen siehe Drs. 21/986.

7. *Um welche Höhe wurden der Wirtschaftlichkeitsrechner und das schlüssige Konzept seit 2008 aktualisiert? Bitte auflisten nach Zeiträumen in Jahren und Veränderungen im Verhältnis Haushaltsgröße und angemessene Nettokaltmiete.*

Im Zeitraum 2008 bis zum 28. Februar 2014 wurden bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung folgende Kosten berücksichtigt:

- Eine zusätzliche Monatsmiete
- Kosten für die Mietkaution in Höhe des hälftigen Höchstbetrages der anzuerkennenden Nettokaltmiete x drei Monate
- Umzugskosten:
 - Für Ein- – Zweipersonenhaushalte: 70 Euro
 - Für Drei- – Vierpersonenhaushalte: 90 Euro
 - Für größere Haushalte: 120 Euro
- Renovierungskosten für die Auszugswohnung:
 - Für Wohnungen bis zu 50 m²: 120 Euro
 - Für Wohnungen von 51 – 100 m²: 200 Euro
 - Für Wohnungen über 100 m²: 250 Euro

Sofern im begründeten Einzelfall Umzug und Renovierung durch ein Unternehmen durchgeführt werden mussten, waren in der Wirtschaftlichkeitsberechnung die tatsächlichen Kosten laut Kostenvoranschlag zu berücksichtigen.

Seit dem 1. März 2014 werden bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung die folgenden Kosten berücksichtigt:

- Eine zusätzliche Nettokaltmiete für die alte Unterkunft
- Die Kosten für eine Mietkaution oder Genossenschaftsanteile in Höhe von 50 Prozent des maßgeblichen Höchstwerts x drei Monate
- Umzugskosten:
 - Für eine Person: 160 Euro
 - Für jede weitere Person 50 Euro
- Kosten für Schönheitsreparaturen:
 - Einpersonenhaushalte 248 Euro
 - Zweipersonenhaushalte 298 Euro
 - Dreipersonenhaushalte 372 Euro
 - Vierpersonenhaushalte 422 Euro
 - Jede weitere Person 60 Euro

Bis zum 31. März 2012 wurde im Rahmen der Höchstwerte nach Baualtersklassen differenziert. Die im Zeitraum 2008 bis zum 31.03.2012 geltenden Höchstwerte finden sich in der jeweils geltenden Fassung der Fachanweisung zu § 22 SGB II:

- Fachanweisung – Fassung: 01.07.2007 – 31.12.2008
<http://www.hamburg.de/basfi/infoline-archiv-2008/nofl/988690/fa-sgbii-22-kdu-hoehstwerte-bis-20081231/>
- Fachanweisung – Fassung: 01.01.2009 – 11.03.2009:
<http://www.hamburg.de/basfi/infoline-archiv-2009/nofl/1254950/fa-sgbii-22-kdu-hoehstwerte-bis090311/>
- Fachanweisung – Fassung: 10.03.2009 – 25.05.2009:

<http://www.hamburg.de/basfi/infoline-archiv-2009/nofl/1487856/fa-sgbii-22-kdu-hoehchstwerte-bis090525/>

- Fachanweisung – Fassung: 26.05.2009 – 09.11.2009:

<http://www.hamburg.de/basfi/infoline-archiv-2009/nofl/1930946/fa-sgbii-22-kdu-hoehchstwerte-bis20091109/>

- Fachanweisung – Fassung: 10.11.2009 – 07.03.2010

<http://www.hamburg.de/basfi/infoline-archiv-2010/nofl/2119752/fa-sgbii-22-kdu-hoehchstwerte-bis20100307/>

- Fachanweisung – Fassung: 08.03.2010 – 31.03.2012

<http://www.hamburg.de/basfi/infoline-archiv-2012/nofl/3352658/fa-sgbii-22-kdu-hoehchstwerte-bis20120331/>

Zum 1. April 2012 wurde die Differenzierung nach Baualtersklassen aufgegeben. Seitdem gestaltet sich die Entwicklung der Höchstwerte wie folgt:

Haushaltsgröße	Höchstwerte 01.04.2012 – 28.02.2014 (angemessene Netto- kaltmiete)	Höchstwerte seit dem 01.03.2014 (angemessene Netto- kaltmiete)
Einpersonenhaushalt	327,00 Euro	348,50 Euro
Zweipersonenhaushalt	392,40 Euro	418,20 Euro
Dreipersonenhaushalt	493,50 Euro	524,25 Euro
Vierpersonenhaushalt	559,30 Euro	594,15 Euro
Fünfpersonenhaushalt	659,60 Euro	709,07 Euro
Sechspersonenhaushalt	741,20 Euro	796,79 Euro
Jede weitere Person	81,60 Euro	87,72 Euro

8. *Seit September 2015 war der Wirtschaftlichkeitsrechner in Überarbeitung und online nicht abrufbar. Wie lange war der Wirtschaftlichkeitsrechner nicht verfügbar?*

Der Wirtschaftlichkeitsrechner war seit September 2015 nicht in Überarbeitung und stand deshalb auch online zur Verfügung.

9. *In welchem Verhältnis werden Bestands- und Angebotsmieten im schlüssigen Konzept berücksichtigt? Bitte auflisten nach Bezirken.*

Im Rahmen des schlüssigen Konzeptes wird für die Ermittlung der Höchstwerte auf den Datenbestand des Hamburger Mietenspiegels zurückgegriffen. Nach den gesetzlichen Vorgaben werden für die Mietenspiegelerhebung in Hamburg nur Mieten berücksichtigt, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart oder angepasst wurden und keiner Preisbindung unterliegen. Angebotsmieten werden demnach nicht berücksichtigt. Folglich besteht zwischen Bestands- und Angebotsmieten auch kein Verhältnis im Sinne der Fragestellung.

10. *Im welchen Verhältnis stehen „Luxuswohnungen“, Standardwohnungen und Sozialwohnungen im schlüssigen Konzept zueinander?*

11. *Werden im schlüssigen Konzept Wohnungen ab einem gewissen Quadratmeterpreis und einer gewissen Ausstattung nicht berücksichtigt?*

Gemäß der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R) ist Leistungsberechtigten ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zuzubilligen. Bei der Ermittlung der Höchstwerte werden daher nur Wohnungen in normaler Wohnlage mit Vollausrüstung (mit Bad und Sammelheizung) berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt keine Einschränkung im Hinblick auf den Quadratmeterpreis. Sozialwohnungen werden nicht berücksichtigt, da die Mieten hier einer

Preisbindung unterliegen. Sofern sich der Begriff „Luxuswohnungen“ auf Wohnungen in guter Wohnlage bezieht, werden diese bei der Ermittlung der Höchstwerte ebenfalls nicht berücksichtigt.

12. *Wie viele richterlich angeordnete Zwangsräumungen gab es in Hamburg? Bitte jährlich seit 2011 und nach Bezirken auflisten.*

Durchgeführte Räumungen 2011 - 2015 (bis 31. Oktober)

Bezirk/Jahr	2011	2012	2013	2014	2015 (bis 31. Oktober)
Hamburg Mitte	264	291	302	298	285
Hamburg Altona	182	231	191	209	148
Hamburg Barmbek	229	210	223	205	169
Hamburg Bergedorf	75	67	82	85	44
Hamburg Blankenese	37	41	20	32	35
Hamburg Harburg	293	313	276	281	274
Hamburg St. Georg	328	251	205	245	181
Hamburg Wandsbek	160	186	152	152	143
Hamburg insgesamt	1568	1590	1451	1507	1279

Quelle: Justizbehörde